

## Mail des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz:

05. Februar 2009

Sehr geehrte Frau Stoppert, sehr geehrter Herr Haubrok, sehr geehrter Herr Meyer!

Im Umweltbericht zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (Seite 71) wird der Schutzbereich des Kammolches und damit der Schutzzaun mit 80 m angegeben. Leider haben die "Freunde des Kammolches" von diesem kleinen Bereich erst in den letzten Tagen durch einen Plan des Bau- und Liegenschaftsbetriebes, den der Gutachters Froelich & Sporbeck erstellt hat, erfahren. Nachdem in der Fachliteratur der Lebensraum fast durchwegs mit einem Radius von 1 km - gemessen vom Laichgewässer - angegeben wird, ergibt sich die Frage, ob dieser geringe Radius ausreicht, um die Kammolch-Population ausreichend zu schützen.

Ich habe Prof. Dr. nat. Reiner Feldmann, den bekanntesten Amphibien-Fachmann im Land NRW am 3. Februar um eine Stellungnahme gebeten. Meine Anfrage ist beigelegt.

Seine Antwort, die heute bei mir eingegangen ist, lautet:

"Lieber Herr Bullmann, in Eile eine Kurzstellungnahme: Ich muss leider Ihre Befürchtungen bestätigen: Das eingezäunte Schutzgebiet ist bei weitem zu klein dimensioniert und so letztlich wirkungslos. Der winterliche Lebensraum des Kammmolchs umfasst ein wesentlich größeres Gebiet (Ihre Schätzung ist sicher korrekt: um den Faktor 200), in dem die Tiere sich verteilen. Die Baumaßnahmen würden einen hohen Anteil der Population vernichten. Das wäre angesichts der Kleinheit der dortigen Fortpflanzungsgruppe das Ende der lokalen Population bedeuten, und alle Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen erwiesen sich im Nachhinein als sinnlos. Von einem verantwortungsvollen Umgang mit der lebenden höchstgefährdeten Kreatur seitens der Behörden kann hier nicht die Rede sein.

Mit den besten Grüßen: Ihr R. Feldmann "

Gestützt durch die Stellungnahme von Prof. Feldmann stelle ich fest:

1. Der eingezäunte Schutzbereich ist viel zu klein.
2. Durch die Baumaßnahmen außerhalb des Zaunes wird ein großer Teil der Kammolch-Population vernichtet werden.
3. Nach § 42 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tier der besonders geschützten Arten, zu denen der Kammmolch gehört, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

\*Baumaßnahmen im terrestrischen Lebensraumes des Kammmolches sind derzeit verboten. Dies gilt auch für Baumaßnahmen des Landes. Im Namen der Umweltverbände Wuppertals fordere ich den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes auf, die Baumaßnahmen im Bereich des Langwaffen-Schießstandes zum Schutz der Kammmolch-Population sofort einzustellen.\*

Mit freundlichen Grüßen

Haimo Bullmann  
Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz  
Ortsverband Wuppertal

